



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes**

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung
und Kultur.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

A. Problem:

Das geltende Schulgesetz von 1990 hat sich bewährt. Die Schule hat sich in den vergangenen Jahren in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit und in ihrer inneren Verfassung den Prinzipien der Autonomie, der Demokratie und der Transparenz verpflichtet und sich durch die zunehmende Beteiligung der Schulträger, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler von einer verwalteten zu einer gestalteten Schule entwickelt. Dieser Prozeß ist durch die Schaffung weiterer gesetzlicher Grundlagen in den Grenzen, die die von Verfassungs wegen vorgegebene staatliche Verantwortung für das Schulwesen setzt, fortzuführen.

Weiterhin ist eine Fortschreibung des Gesetzes aufgrund bildungspolitischer Entwicklungen notwendig. Zu nennen sind u.a. die neu definierte Eingangsphase der Grundschule unter Berücksichtigung hochbegabter Kinder und die Erklärung der Kultusministerkonferenz "Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung" (Beschuß vom 01./02.12.1994 i.d.F. des Beschlusses vom 12./13.06.1997).

Schließlich sind die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln.

B. Lösung:

Um die weiteren Voraussetzungen für eine verstärkte Eigenverantwortung der Schule zu schaffen, werden die gesetzlichen Grundlagen erweitert und hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landes und des Schulträgers konkretisiert. Damit verbunden ist eine Erweiterung der Kompetenzen der Schulkonferenz. Ausdruck der Wahrnehmung pädagogischer Eigenverantwortung ist insbesondere das Schulprogramm der einzelnen Schule, das sich selbstverständlich im Einklang mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften befin-

den muß.

Die bundesweiten bildungspolitischen Entwicklungen, die ihren Niederschlag in Beschlüssen der Kultusministerkonferenz gefunden haben, werden in das Schulgesetz übernommen. Sie betreffen vor allem und im wesentlichen die Eingangsphase der Grundschule und die Umsetzung der angestrebten Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung bei Abschlüssen und Berechtigungen berufsbildender Schulen.

Zur Stärkung der Rechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler wird die drittelparitätisch besetzte Schulkonferenz eingeführt mit der Maßgabe, daß die in Art. 7 GG festgelegte staatliche Schulaufsicht gewährleistet bleibt.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1. Kosten:

Die Gesetzesänderungen, die insbesondere der Stärkung der Eigenverantwortung der Schule dienen, führen zu keinen Mehrkosten, da sie im wesentlichen inhaltlicher und schulorganisatorischer Art sind.

2. Verwaltungsaufwand:

Inwieweit die Stärkung der Eigenverantwortung der Schule, insbesondere die Personalbewirtschaftung der Lehrkräfte für das Land, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen kann, beurteilt sich nach Lage des Einzelfalles.

3. Auswirkung auf die private Wirtschaft:

Keine.

E. Federführung:

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des
Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes
Vom.....**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung
„(Schulgesetz - SchulG)“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und Lernbereichen“ eingefügt.

b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Schulträgers. Soweit sie aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Eltern richten, gelten sie als untere Landesbehörden.“

c) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Innerhalb der Schulstufen nach § 7 wird das Vorhandensein einer Klasse je Klassenstufe als Zug bezeichnet.“

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Selbstverwaltung der Schule

(1) Die Schulen sind im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Durchführung des Auftrages der Schule und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Vor der Beschlußfassung ist der Schulträger zu hören. Das Schulprogramm ist durch die Schule in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dabei sind die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Schülerinnen und Schüler unter dem Aspekt der Gleichstellung regelmäßig zu dokumentieren.

(2) Die öffentlichen Schulen können auf der Grundlage einer allgemein oder im Einzelfall erteilten Vollmacht und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger oder das Land abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dabei handelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Vertretung des Schulträgers oder des Landes.

(3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies kann ferner geschehen zur Durchführung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Nach Maßgabe des § 83 Abs. 7 können Personen bestimmte und zeitlich begrenzte Unterrichtseinheiten oder Projekte vertraglich übertragen werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Formen des Unterrichts, Betreuungsangebote“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Regel wird der Unterricht für alle Fächer und Lernbereiche in derselben Gruppe (Klasse) erteilt, soweit für einzelne Schularten nichts anderes bestimmt ist. Verbindlicher Unterricht kann teilweise schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifend erteilt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon und im bisherigen Satz 4 das Wort „Bis“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Ganztagsunterricht zählt nicht, wenn aus organisatorischen Gründen der Unterricht in einzelnen Fächern auch an einzelnen Nachmittagen stattfindet.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) An Grundschulen und Sonderschulen können mit Zustimmung des Schulträgers für Schülerinnen und Schüler über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus Betreuungsangebote in den von der Schule oder dem Schulträger bezeichneten Räumen vorgehalten werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Betreuungsangebote unterliegen der Schulaufsicht.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c) wird das Wort „Berufsaufbauschule“ durch das Wort „Berufsoberschule“ ersetzt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und in den berufsbildenden Schulen ist Englisch in der Regel die erste Fremdsprache. Davon abweichend kann auch Latein oder Französisch die erste Fremdsprache sein. Die zweite Fremdsprache wird mit der Stundentafel für die Schularten bestimmt. Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache kann ihre Muttersprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden. Der Fremdsprachenunterricht in Sonderschulen wird durch die jeweilige Stundentafel geregelt.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Klassen“ die Worte „oder einzelne Züge“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulversuche“ die Worte „nach Anhörung des Schulträgers“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „(§ 8 Abs. 1)“ die Worte „, auch auf Antrag der Schule,“ eingefügt.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Grundschule

(1) Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern Grundlagen der Bildung und des Lernens in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei soll die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung sein.

(2) Die Grundschule hat vier Klassenstufen. In Grundschulen soll ein Zug vorhanden sein. Die Klassenstufen 1 und 2 bilden als Eingangsphase eine päd-

agogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern.

(3) Ein am 1. August 1998 mit der Grundschule verbundener Schulkindergarten fördert schulpflichtige Kinder, deren Entwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der Eingangsphase noch nicht erwarten läßt, in pädagogischer Verbindung zur Eingangsphase und bereitet sie auf das Lernen im Klassenverband vor.“

9. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „eine Klasse je Klassenstufe“ durch die Worte „einen Zug“ ersetzt.
10. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Klassen je Klassenstufe“ durch das Wort „Züge“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „einer Klasse je Klassenstufe“ durch die Worte „einem Zug“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Klassen je Klassenstufe“ durch das Wort „Züge“ ersetzt.
12. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Klassen je Klassenstufe“ durch das Wort „Züge“ ersetzt.
13. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Klassen je Klassenstufe und Schulart“ durch die Worte „Züge je Schulart“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit dem erfolgreichen Abschluß der Berufsschule können weitere schulische Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berufsschule vermittelt Jugendlichen im Rahmen der dualen Berufsausbildung zusammen mit den ausbildenden Betrieben eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.“

15. § 19 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsfachschule vertieft und erweitert die allgemeine Bildung und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.“

16. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluß und einer erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung oder nach Landesrecht vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, erweitert die allgemeine Bildung und führt zu einem Abschluß, der den Anforderungen für die Aufnahme eines fachgebundenen Hochschulstudiums entspricht; sie kann durch zusätzlichen Unterricht und Prüfung in einer zweiten Fremdsprache zu einem Abschluß führen, der den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

(2) Die Berufsoberschule umfaßt zwei Schulleistungsjahre bei Vollzeitunterricht, bei Teilzeitunterricht vier Schulleistungsjahre. Die Berufsoberschule kann auch in Abendform geführt werden; § 27 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufsoberschule schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife und den beruflichen Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können in das zweite Schulleistungsjahr aufgenommen werden; bei Teilzeitunterricht dauert der Schulbesuch zwei Schulleistungsjahre.

(4) An die Stelle des ersten Schulleistungsjahres kann der Besuch der einjährigen Fachoberschule mit der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und an die Stelle des zweiten Schulleistungsjahres der Besuch der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums treten.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Fachgymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einem überdurchschnittlichen Realschulabschluß durch berufsbezogene und allgemeinbildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Fachgymnasium werden Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungszeit in einem Kurssystem unterrichtet, in dem sie nach ihrer Neigung durch Wahl von Grund- und Leistungskursen aus einem Fächerangebot Schwerpunkte in ihrer Bildung setzen.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „einjähriges“ das Wort „einschlägiges“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Fachschule schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.“

c) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Für einzelne Fachrichtungen können abweichend von Absatz 1 bis 3 besondere Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben werden.“

19. § 38 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 5 wird das Wort „Berufsaufbauschule“ durch das Wort „Berufsoberschule“ ersetzt.

- b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des Absatzes 3 bleibt bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule ein Schuljahr unberücksichtigt.“

20. In § 39 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „im Verlauf eines Monats“ durch die Worte „innerhalb von 30 Tagen“ ersetzt.

21. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnung“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Worte „Ausbildungs- oder Arbeitsplatz“ durch das Wort „Ausbildungsplatz“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Andere Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, können öffentliche Schulen im Lande besuchen.“

22. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung erwarten läßt, daß sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Einbeziehung eines schulärztlichen und schulpсихologischen Gutachtens.

(3) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht körperlich, geistig, seelisch oder sozial nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht in der Eingangsphase teilzunehmen, oder bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres in der Eingangsphase zeigt, können bis zum Beginn des nächsten Schuljahres einmalig vom Schulbesuch zurückgestellt wer-

den, wenn zu erwarten ist, daß sie im folgenden Schuljahr mit Erfolg am Unterricht der Eingangsphase der Grundschule werden teilnehmen können. Gehörlose Kinder können zurückgestellt werden, wenn die Aufnahme in die geeignete Sonderschule nur alle zwei Jahre erfolgt.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Besuch einer Kindertagesstätte haben das Land und die Gemeinde, in der das Kind seine Wohnung hat, zu gleichen Teilen dem Träger den Betrag zu erstatten, den dieser in sonstigen Fällen für den Besuch von den Eltern erhebt.“

23. In § 43 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 85 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2“ ersetzt.

24. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Ausschluß vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen,“

Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

c) In den Absätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

25. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Warenverkauf und Werbung, Sammlungen und politische Betätigung

„(1) Waren aller Art dürfen in öffentlichen Schulen während der Unterrichtszeit weder angeboten noch verkauft werden. Dies gilt entsprechend für den Abschluß sonstiger Geschäfte mit Ausnahme des Schulsparens. Ebenso unzu-

lässig sind die Weitergabe von Unterlagen über Schülerinnen, Schüler oder Eltern zu Werbezwecken und zu sonstigen Erhebungen sowie Werbemaßnahmen aller Art (mit Ausnahme der Anzeigen in periodischen Druckschriften). Nicht unter das Werbeverbot fallen Maßnahmen, die vorrangig den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule dienen, auch wenn dabei eine Werbewirkung unvermeidlich ist.

(2) Sammlungen für außerschulische Zwecke dürfen in öffentlichen Schulen nicht durchgeführt werden. Ebenso dürfen Schülerinnen und Schüler nicht für die Durchführung von Sammlungen geworben werden.

(3) Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen in oder außerhalb der Schule darf die Schulleiterin oder der Schulleiter als Schulveranstaltungen nur genehmigen, wenn sie von Bedeutung für Unterricht und Erziehung in der Schule sind.

(4) In den öffentlichen Schulen ist während der Unterrichtszeit die Tätigkeit politischer Parteien unzulässig. Davon ausgenommen ist die Auseinandersetzung mit deren Meinungsvielfalt nach Maßgabe des Absatzes 3.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann allgemeine Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.“

26. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden das Wort „Name“ durch die Worte „Vor- und Familienname“ ersetzt, nach dem Wort „Geburtsdatum,“ das Wort „Geschlecht,“ und nach dem Wort „Staatsangehörigkeit,“ das Wort „Aus-siedlereigenschaft,“ eingefügt sowie die Worte „Lernverhalten und das Verhalten in der Schule“ durch die Worte „allgemeines Lernverhalten und das Sozialverhalten“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personen-

bezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen; § 49 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und Übermittlungen nach Satz 2 hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.“

- c) In Absatz 5 werden die Worte „Lernverhaltens und des Verhaltens in der Schule“ durch die Worte „allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens“ ersetzt.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 11 und 13 werden jeweils nach dem Wort „Betriebspraktika“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaftspraktika“ die Worte „und Praxiswochen“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

28. § 56 wird gestrichen.

29. In § 58 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Als Errichtung einer Ersatzschule gilt auch die Einführung weiterer Bildungsgänge, an berufsbildenden Schulen auch die Einführung weiterer Fachrichtungen, die Einführung weiterer Formen des Unterrichtes, wie Teilzeitunterricht oder Bildungsgänge in Abendform, sowie die Änderung der bestehenden Form des Unterrichtes. Nicht als Errichtung einer Schule gilt die Einrichtung eines Schwerpunktes; seine Einrichtung bedarf jedoch der Genehmigung.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

30. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 53 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 85 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 85 Abs. 2)“ ersetzt.

31. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Vorklassen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „(§ 53 Abs. 1 Nr. 3 und 4)“ durch die Angabe „(§ 53 Abs. 1 Satz 2)“ sowie die Angabe „(§ 85 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 85 Abs. 2)“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „, zuzüglich des Durchschnittsbetrages der Kosten für nichtschulpflichtige Kinder in Vorklassen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

32. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann Träger einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe auch ein nichtzentraler Ort sein“.

33. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

- b) In dem neuen Absatz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Landwirtschaftskammer kann Träger von Landesberufsschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt sein.“ angefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist ein Träger einer Berufsschule, im Falle einer fortbestehenden Trägerschaft eine Innung oder ein Innungs- oder Berufsverband oder ein Verein, nicht mehr bereit, Träger der Berufsschule zu sein, geht die Trägerschaft auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, in dessen oder deren Gebiet die Berufsschule liegt.“

34. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder § 132 Abs. 4“ und „oder einer Vorklasse“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für eine Schülerin oder einen Schüler nach Absatz 1, die oder der in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht ist, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat. Liegt die Gemeinde nicht in Schleswig-Holstein, so kann der Schulträger von dem Träger der Einrichtung verlangen, daß ihm der Ausfall des Schulkostenbeitrages erstattet wird; zu den Einrichtungen gehören nicht Familienpflegestellen und Internate.“

35. In § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Angaben „§ 41 Abs. 3,“ und „oder § 132 Abs. 4“ gestrichen.

36. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel“ gestrichen.
- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.

(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab, der insbesondere Auskunft über die Verwendung der der Schule vom Schulträger und vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Planstellen und Stellen geben soll.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

37. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dazu gehört auch die Unterweisung von Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fächern oder Lernbereichen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts; die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, eine Leistungsbewertung findet nicht statt.“

38. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „in den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „in Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

39. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen;
die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- b) Im neuen Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „sowie Beiträge für Wohnraumbeschaffung“ gestrichen.

40. § 86 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfungen nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an entsprechenden öffentlichen Schulen nicht zurücksteht.“

41. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulkonferenz setzt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schulkonferenz besteht an Schulen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je sechs,
2. mit 301 bis 700 Schülerinnen und Schülern aus je acht,
3. mit 701 bis 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je zehn,
4. mit über 1.200 Schülerinnen und Schülern aus je zwölf

Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Entspricht die Zahl der Lehrkräfte an der Schule der Zahl nach Satz 1 oder liegt sie darunter, sind die Lehrkräfte Mitglieder der Schulkonferenz. Nach deren Zahl richtet sich auch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Maß

gebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn, an beruflichen Schulen am 10. September. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des nichtunterrichtenden Personals ist Mitglied der Schulkonferenz mit beratender Stimme.“

- c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Schulen ohne Schülervvertretung entfallen die Sitze der Schülerinnen und Schüler, an Schulen ohne Elternvertretung die der Eltern. An Sonderschulen entfallen die Sitze der Schülerinnen und Schüler, sofern nicht die Art der Behinderung der Schülerinnen und Schüler ihre Beteiligung zuläßt.“

Die Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.

- d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, soweit nicht alle Lehrkräfte Mitglieder sind,“ eingefügt.

- e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer haben in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter des Personatsrats können zur Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden.“

- f) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Der Schulträger ist vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.“

42. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schulkonferenz berät und beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretungen sowie an Berufsschulen mit den Ausbildungsbetrieben,
2. Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule,
3. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 3),
4. Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Stundentafeln und Lehrmethoden,
5. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
6. Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule,
7. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
8. Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3),
9. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 83 Abs. 7),
10. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule (§ 3 Abs. 4),
11. Grundsätze über die Verteilung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
12. die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule,

13. die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote (§ 5 Abs. 6),
14. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs (§ 10 Abs. 2),
15. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,
16. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,
17. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika und Praxiswochen,
18. Veranstaltungen der Schule,
19. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,
20. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,
21. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,
22. Empfehlungen für Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs (§ 49 Abs. 1),
23. die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe (§ 8 Abs. 4),
24. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und anderen Stellen,

25. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Auszubildenden, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
26. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,
27. sonstige Angelegenheiten, die der Konferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.“

b) In Absatz 2 wird die Nummer 4 gestrichen;
die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 kommt abweichend von § 97 Abs. 5 ein Beschluß der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach § 91 Abs. 2 nicht zustande, wenn die Lehrerkonferenz innerhalb von zwei Unterrichtswochen dem Beschluß widerspricht.“

43. In § 93 Abs. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluß nach ~~§ 45 Abs. 1 Nr. 5~~ und die Entscheidung über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,“

Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

44. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Lernverhaltens und das Verhalten in der Schule“ durch die Worte „allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

cc) In Nummer 5 wird das Wort „Gutachten“ durch das Wort „Entwicklungsbericht“ ersetzt.

dd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Unterrichts“ die Worte „, Aus-schluß vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Klassen“ die Worte „unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „tätig“ die Worte „oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers“ eingefügt.

45. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „des Schulelternbeirats“ durch die Worte „der Eltern“ und die Worte „der Schülervertretung“ durch die Worte „der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Wahl erfolgt durch die Gremien nach § 91 Abs. 8 Satz 2 und 3.“

46. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „von dem Fall des § 94 Abs. 5“ durch die Worte „von den Fällen des § 94 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5“ und im Satz 2 die Angabe „§ 82 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 7“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Entspricht die tatsächliche Mitgliederzahl einer Konferenz nicht der gesetzlichen Mitgliederzahl, so hat dies auf die Beschlußfähigkeit keinen

Einfluß. Eine Konferenz ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Konferenz zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Konferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Solange die Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Konferenz als beschlußfähig.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

(9) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur kann durch Verordnung weitere Bestimmungen für die Konferenzen, insbesondere für die Zusammensetzung und die Aufgaben, treffen.“

47. In § 99 Abs. 2 wird das Wort „Berufsaufbauschulen“ durch das Wort „Berufsoberschulen“ ersetzt.

48. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Klassenelternbeirat, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. In der Sekundarstufe II (§ 7) wird der Elternbeirat zu Beginn des jeweiligen Bildungsganges für die Dauer des Bildungsganges gewählt. Wird der Unterricht in einem Kurssystem erteilt, bilden die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der jeweiligen Jahrgangsstufe den Jahrgangselternbeirat; er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.“

49. § 101 Abs. 5 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

50. § 105 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „entsprechend“ werden die Worte „; für die Wahlen der Elternbeiräte findet die Wahlordnung für Elternbeiräte Anwendung“ angefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Elternbeiräte können sich im Rahmen dieser Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.“

51. § 106 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Amtszeit der Elternbeiräte in der Sekundarstufe II gilt § 100 Abs. 1 Satz 2.“

52. In § 110 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Klassensprecherversammlung“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und einer Schulpflegschaft“ gestrichen.

53. § 111 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Schülervertretungen von Schulen eines Schulträgers können eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie besteht aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern.“

54. § 112 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreterversammlung setzt sich aus je einer Schülerin und einem Schüler der einzelnen Schulen zusammen.“

55. In § 113 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ersatzschulen können eine Schülerin oder einen Schüler als Mitglied in die jeweilige Vertreterversammlung nach Satz 1 entsenden.“

56. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.“

57. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Fachhochschulen“ das Komma gestrichen und die Worte „Pädagogische Hochschulen und Universitäten“ durch die Worte „sowie der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen“ ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird nach den Worten „der katholische Kirche“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 11 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschen Ersatzschulen und der Schulen der dänischen Minderheit.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

58. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluß einer anderen Schulart, die Gleichwertigkeit von Fortbildungsprüfungen nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seemannsge-

setz mit einem schulischen Abschluß sowie die Anrechnung einer Berufsausbildung bei schulischen Abschlüssen,“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund §§ 29, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 5, § 53 Abs. 3, § 121 Abs. 2 bis 4, § 122 Abs. 1 Satz 2 und § 136 Abs. 2 vom Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus erlassen, und zwar in den Fällen der §§ 121 und 136 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.“

59. In § 125 Abs. 5 werden die Worte „Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Träger die Landwirtschaftskammer ist,“ durch die Worte „Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt“ und die Angabe „§ 120 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 5“ durch die Angabe „§ 120 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
60. § 130 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Land kann ferner Träger von Berufsfachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt sein.“
61. § 132 wird gestrichen.
62. § 135 wird gestrichen.
63. In § 136 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder des Landes Berlin“ gestrichen.
64. § 137 wird gestrichen.
65. In § 138 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
66. In § 139 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, mit Ausnahme der Ausbildung zur Pharmazeutisch-Technischen Assistentin oder zum Pharmazeutisch-Technischen Assistenten“ eingefügt.

67. § 145 wird gestrichen.
68. In § 146 Abs. 1 wird Nummer 4 gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 4 bis 9.

Artikel 2 **Übergangsbestimmungen**

(1) Soweit auf der Grundlage von Artikel 1 Nr. 33 Buchst. c) und Nr. 59 ein Wechsel der Schulträgerschaft erfolgt, geht diese mit dem 1. Januar 2000 auf den neuen Träger über. Ein früherer Übergang kann abweichend von § 54 Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des § 54 Abs. 4 Satz 2 und 3 vereinbart werden.

(2) Artikel 1 Nr. 56 Buchst. a), aa) und dd), gilt erstmals für den im Jahre 2000 neuzubildenden Landesschulbeirat mit der Maßgabe, daß das Benennungsrecht nach § 12 Wahlordnung Landesschulbeirat Anwendung findet.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

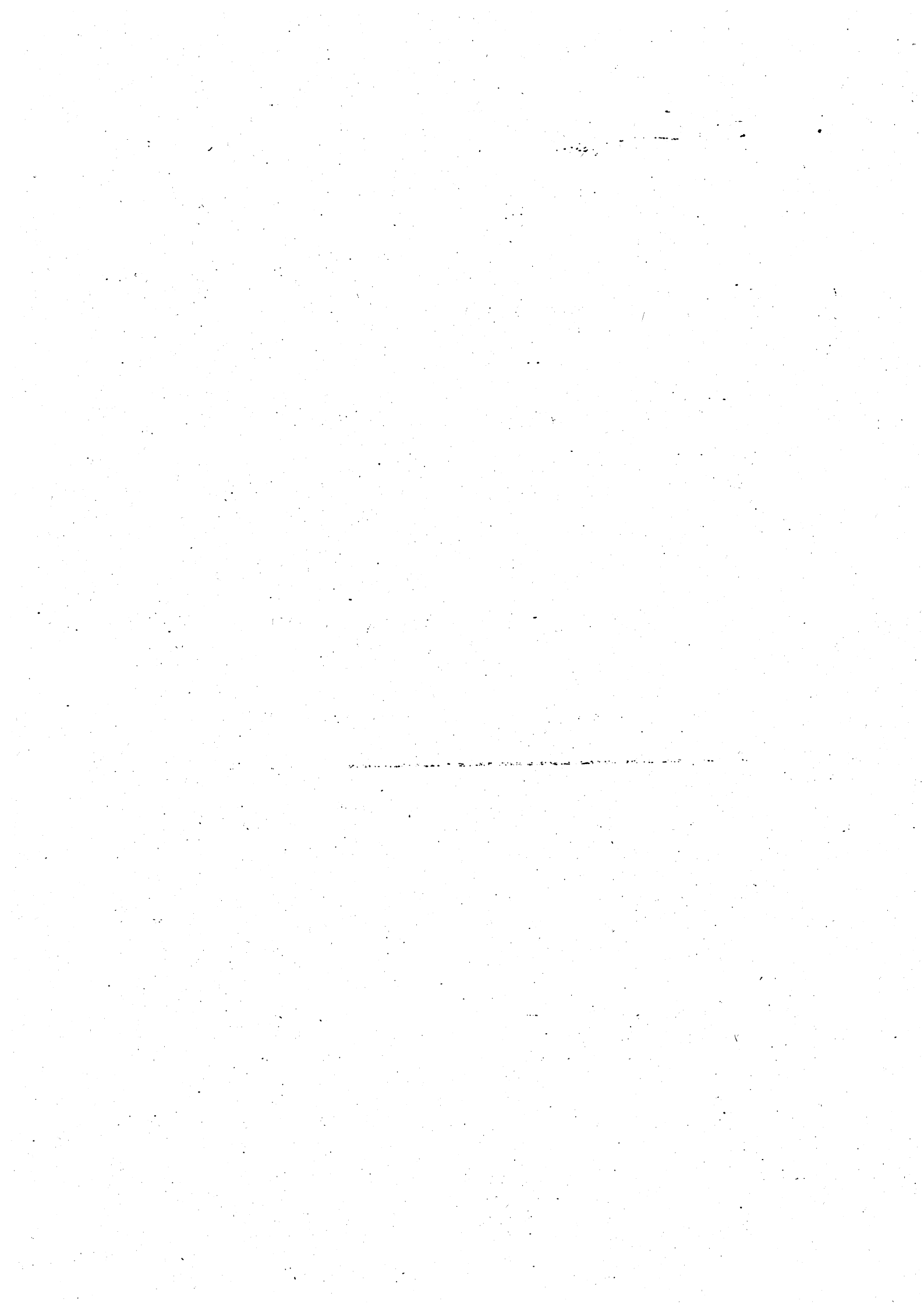
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Gisela Böhrk
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung
und Kultur

Hans Wiesen
Minister für ländliche
Räume, Landwirtschaft,
Ernährung und Tourismus



Begründung

A. Allgemeines

Das Schulgesetz vom 2. August 1990 hat sich bewährt. Es schuf die Grundlage, die Schule von einer verwalteten zu einer gestalteten Schule zu entwickeln. Dieser Prozeß ist durch eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung der Schule fortzusetzen.

Bildungspolitische Entwicklungen sind aufzugreifen und umzusetzen. Dies sind im wesentlichen die Neugestaltung der Eingangsphase der Grundschule und die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung bei Abschlüssen und Berechtigungen berufsbildender Schulen.

Die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler sind zu erweitern.

Zur Umsetzung der genannten bildungs- und schulpolitischen Schwerpunkte ist eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich. Im wesentlichen handelt es sich um die folgenden Vorschriften:

1. Stärkung der Eigenverantwortung der Schule

1.1 Selbstverwaltung der Schule (§§ 3, 82)

Der Status der Schule (nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Schulträgers) bleibt unverändert. Gleichwohl wird die angestrebte Erweiterung der Eigenverantwortung der Schule ermöglicht. Es werden die Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter im Rechtsverkehr konkretisiert (§ 82 Abs. 5 und 6), die pädagogische Selbstverwaltung der Schule, eingebunden in die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, hervorgehoben und die Schule aufgefordert, zur Intensivierung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit den Kontakt zu außerschulischen Institutionen zu suchen oder auszubauen. Im Zusammenhang damit steht auch die Streichung der Schulpflegschaft (§ 56), die bislang diese Aufgabe wahrnehmen sollte.

1.2 Schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifender Unterricht (§ 5 Abs. 3)

Die Vorschrift gibt Schulen die Möglichkeit, in Ausübung ihrer Eigenverantwortung, insbesondere im Bereich der pädagogischen Entwicklungen, Schwerpunkte zu setzen.

1.3 Kompetenzen der Schulkonferenz (§ 92)

Der Schulkonferenz als dem obersten Beschlußorgan der Schule werden unter Gewährleistung der staatlichen Schulaufsicht (Absatz 6) in grundlegenden pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten weitere Zuständigkeiten übertragen (insbesondere Absatz 1 Nr. 1 bis 13).

2. Bildungspolitische Entwicklungen

2.1 Eingangsphase der Grundschule (§§ 11, 42)

Zur Umsetzung des Grundsatzes, daß alle schulpflichtigen Kinder auch eingeschult werden, und zur Herabsetzung der Zahl der zurückgestellten schulpflichtigen, noch nicht genügend entwickelten Kinder, wird für die Grundschule eine dreijährige Eingangsphase vorgesehen, die die Klassenstufen 1 und 2 umfaßt und von den Schülerinnen und Schülern je nach Lernentwicklung in einem bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (§ 11 Abs. 2).

Zur Förderung hochbegabter Kinder wird eine vorzeitige Einschulung möglich gemacht (§ 42 Abs. 2); der Stichtag 31. Dezember entfällt.

2.2 Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung (§§ 18 ff., § 121 Abs. 2 Nr. 7)

Zur Umsetzung der Erklärung der Kultusministerkonferenz „Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“ i.d.F. des Beschlusses vom Juni 1997 werden die Voraussetzungen für weitere schulische Abschlüsse und Berechtigungen zur Angleichung des Stellenswerts beider Bildungsbereiche geschaffen. Diesem Ziel dient auch die Einführung der berufsbildenden Schulart Berufsoberschule unter gleichzeitiger Abschaffung der nicht mehr als gesonderte Schulart nachgefragten Berufsaufbauschule. Begabten Absolventinnen und Absolventen des dualen Systems der Berufsschule können an der Berufsoberschule die fachge-

bundene Hochschulreife und mit einer Zusatzprüfung in der zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife erlangen.

3. Stärkung der Mitwirkungsrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler (§ 91)

Um den an der Schule beteiligten und sie tragenden Gruppen (Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler) in der Schulkonferenz als dem obersten Beschlußorgan der Schule eine gleichwertige Gewichtung zu verleihen, sieht die Änderung nunmehr eine drittelparitätisch besetzte Schulkonferenz vor. Da andererseits aber die in Art. 7 GG festgelegte staatliche Schulaufsicht gewährleistet bleiben muß, kommt ein Beschluß der Schulkonferenz in grundlegenden pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten (Absatz 1 Nr. 1 bis 13) nicht zustande, wenn die Lehrkräfte als die für Erziehung und Unterricht allein Verantwortlichen durch die Lehrerkonferenz widersprechen.

Ergänzungen und Korrekturen des bisherigen Rechts

In den Schulen oder in einzelnen Schularten macht die Entwicklung in den vergangenen Jahren Änderungen notwendig. Dies sind im wesentlichen:

1. Betreuungsangebote an Grundschulen und Sonderschulen (§ 5 Abs. 6).

Was im Lande bereits erfolgreich praktiziert wird, soll nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

2. Wohnung der Schülerinnen und Schüler (§ 40)

Nach den geänderten melderechtlichen Vorschriften ist die Hauptwohnung Minderjähriger die vorwiegend genutzte Wohnung der Sorgeberechtigten, d.h. in der Regel die Hauptwohnung der Eltern. Das würde bedeuten, daß z.B. Kinder mit Hauptwohnung in anderen Ländern, die in schleswig-holsteinischen Heimen untergebracht werden, in Schleswig-Holstein nicht schulpflichtig sind. In Würdigung der berechtigten Belange von Kindern und Jugendlichen, die in Heimen, Familienpflegestellen, Internaten oder Krankenhäusern untergebracht sind, wird für diese eine Sonderregelung für den Schulbesuch getroffen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 - neu -).

3. **Ausschluß vom Unterricht als Ordnungsmaßnahme (§ 45)**

Der begrenzte Unterrichtsausschluß wird wieder vorgesehen, da es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß er insbesondere zum Schutz von Mitschülerinnen und Mitschülern und mit dem Ziele der Verhaltensänderung des oder der Betroffenen unumgänglich ist.

4. **Schulträgerschaft der Gesamtschulen (§ 69)**

Um das Schulangebot in der Fläche bei Bedarf erweitern zu können, wird künftig die Trägerschaft nicht mehr von einer zentralörtlichen Funktion abhängig gemacht.

5. **Mitgliedschaft der Ersatzschulen im Landesschulbeirat (§ 118)**

Die Gleichwertigkeit öffentlicher Schulen und Ersatzschulen rechtfertigt die Ergänzung.

Schließlich hat sich bei der Handhabung des Schulgesetzes von 1990 bei einigen Vorschriften die Notwendigkeit ergeben, durch Klarstellungen die Auslegung und Anwendung in der schulischen Arbeit zu erleichtern.

8langfr-69

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes)

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Eine amtliche Kurzbezeichnung erleichtert das Zitat des Gesetzes.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Zu a) und c)

Die neuen Begriffsbestimmungen erfolgen in Anpassung an die Entwicklung der Rahmenlehrpläne, fachbezogene Einzellernziele in Lernbereichen mit fachübergreifenden Lernzielen zusammenzufassen, sowie zur Anpassung an die gängige Bezeichnung.

Zu b)

Die Übernahme des bisherigen § 3 in den § 2 (Begriffsbestimmungen) erfolgt aus rechtssystematischen Gründen.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Absatz 1 bildet die rechtliche Grundlage für eine pädagogische Selbstverwaltung der Schule, in deren Mittelpunkt das Schulprogramm steht. Auf Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung des Schulprogramms wird bewußt verzichtet, um den Schulen, allerdings auf der Grundlage der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einen möglichst großen Gestaltungsrahmen zu geben. Die Belange der Schulträger werden durch eine Anhörverpflichtung berücksichtigt. Bestandteil der Selbstüberprüfung des Schulprogramms sind insbesondere die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Gleichstellung von Mädchen und Jungen.

Zur Umsetzung der Bestrebungen, den Schulen mehr Entscheidungskompetenzen über die Verwendung der Mittel für die laufende Verwaltung, für die pädagogische Arbeit und für die Personalbewirtschaftung einzuräumen, werden in Absatz 2 die Befugnisse der Schulleiterinnen und Schulleiter zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Schulträgers und des Landes erweitert und gleichzeitig konkretisiert.

Die Schule ist bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages gehalten, mit Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit den Trägern der Jugendhilfe, zusammenzuarbeiten. Dieses Gebot wird jetzt ausdrücklich in Absatz 3 festgeschrieben. Des weiteren wird hervorgehoben, daß die Schule als Teil einer örtlichen oder regionalen Gemeinschaft zur Vertiefung des Bildungsauftrages Verbindungen zu außerschulischen Einrichtungen herstellen oder ausbauen soll.

Absatz 4 schafft die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnung der Schule nach außen für bestimmte Bereiche qualifizierte und engagierte Personen in die unterrichtliche Tätigkeit vertraglich einzubeziehen.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Zu a)

Die Ergänzung des § 5 um einen neuen Absatz 6 (Betreuungsangebote) soll auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Zu b)

Die Ergänzung des Satzes 1 korrespondiert mit der Ergänzung in § 2 Abs. 1. Die Änderung des Satzes 2 gibt Schulen die Möglichkeit, im Einzelfall auf organisatorische Notwendigkeiten oder pädagogische und unterrichtliche Schwerpunkte zu setzen; an der Erteilung des Unterrichts in derselben Gruppe (Klasse) wird grundsätzlich festgehalten.

Zu c)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sich die Begrenzung auf eine 5-Tage-Unterrichtswoche nur auf Schulen mit verbindlichem Ganztagsunterricht bezieht und daß vereinzelter Nachmittagsunterricht nicht zum Ganztagsunterricht zählt.

Zu d)

Um Eltern die Gewißheit zu geben, daß sich ihre Kinder in einem festgelegten Zeitraum in der Schule aufhalten können, wird es nunmehr kraft Gesetzes den Schulen ermöglicht, Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht vorzuhalten. Der Hinweis auf bestimmte Räumlichkeiten erfolgt in Anpassung an die Satzung des Unfallversicherungsträgers Schleswig-Holstein. Der Hinweis auf die Schulaufsicht dient der Klarstellung.

Zu Nr. 5 (§ 8)

Zu a)

Folgeänderung zu Nr. 16 (§ 20).

Zu b)

Die berufsbildenden Schulen sind aufgrund von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in die Fremdsprachenregelung einzubeziehen. Die Bestimmung der zweiten Fremdsprache durch die Stundentafel berücksichtigt die unterschiedliche Ausgestaltung der Bildungsgänge. Gleiches gilt für die Fremdsprachenregelung in Sonderschulen.

Zu Nr. 6 (§ 9)

Zu a)

Die Änderung schafft die Möglichkeit, auch dort ein Schulangebot vorhalten zu können, wo die Voraussetzungen für die Errichtung einer eigenständigen Schule einer bestimmten Schulart nicht vorliegen. Hier soll dem Gestaltungswillen der Schulträger mehr als bisher Rechnung getragen werden.

Zu b)

Der bisherige Absatz 5 ist durch die Neuregelung in § 5 Abs. 3 (Nr. 4 Buchst. b) entbehrlich geworden.

Zu Nr. 7 (§ 10)

Zu a)

Die Anhörpflicht berücksichtigt die Belange des Schulträgers. Ist ein Schulversuch jedoch für den Schulträger mit zusätzlichen Kosten verbunden, soll das Einvernehmen hergestellt werden.

Zu b)

Unter dem Gesichtspunkt der Stärkung von Eigenverantwortung wird der einzelnen Schule ein Antragsrecht auf Durchführung eines Schulversuchs eingeräumt.

Zu Nr. 8 (§ 11)

Die Definition des Bildungsauftrags der Grundschule in Absatz 1 lehnt sich an die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Arbeit in der Grundschule an. Die

Anknüpfung der Schulfähigkeit an die Aufnahme in die Grundschule wird gestrichen, weil dieser Begriff als Eingangsbedingung fragwürdig geworden ist.

Jährlich steigende Zurückstellungsquoten sind keine pädagogische Antwort auf die veränderte Situation heutiger Schulanfängerinnen und Schulanfänger. Eine Alternative zur Zurückstellung ist die nunmehr in Absatz 2 definierte Eingangsphase, in der Berücksichtigung findet, daß sich Kinder in unterschiedlichem Tempo und auch in „Sprüngen“ entwickeln.

Für Kinder, bei denen zu erwarten ist, daß eine Förderung im schulischen Rahmen keine für deren Entwicklung günstigen Voraussetzungen schafft und die deshalb zurückgestellt werden, wird die Einrichtung des Schulkindergartens weiterhin gesetzlich vorgehalten (Absatz 3), allerdings begrenzt auf die bestehenden Schulkindergärten.

Zu Nr. 9 (§ 12)

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. c) (§ 2).

Zu Nr. 10 (§ 13)

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. c) (§ 2).

Zu Nr. 11 (§ 14)

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. c) (§ 2).

Zu Nr. 12 (§ 15)

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. c) (§ 2).

Zu Nr. 13 (§ 16)

Folgeänderung zu Nr. 2 Buchst. c) (§ 2).

Zu Nr. 14 (§ 18)

Zu a)

Allgemeine und berufliche Bildung haben ihren jeweiligen Eigenwert und ihr Eigenprofil entwickelt. Beide Bildungsbereiche vermitteln entsprechende Abschlußqualifikationen und vergeben Befähigungsnachweise in den jeweiligen Bildungsgängen. Die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung erfordert eine Öffnung für weitere schulische Abschlüsse und Berechtigungen mit dem Ziel der Angleichung des öffentlichen Stellenwerts beider Bildungsbereiche und der Umsetzung entspre-

chender Vereinbarungen, die durch die Kultusministerkonferenz entweder beschlossen sind oder noch vereinbart werden.

Zugrunde liegt die Erklärung der Kultusministerkonferenz „Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“ (Beschluß vom 01./02.12.1994 i.d.F. des Beschlusses vom 12./13.06.1997).

Zu b)

Hier geht es um eine Klarstellung zum dualen Ausbildungssystem. Die Berufsschule erfüllt im Rahmen der dualen Berufsausbildung zusammen mit den Ausbildungsbetrieben einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Sie ist dabei ein eigenständiger Lernort und arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen.

Zu Nr. 15 (§ 19)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Erklärung der Kultusministerkonferenz „Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“ (vgl. Begründung zu Nr. 14 Buchst. a) (§ 18).

Zu Nr. 16 (§ 20)

Die bisherige in § 20 verankerte Berufsaufbauschule ist gegenstandslos geworden, weil keine Nachfrage mehr besteht. Die Vorschrift ist daher aufzuheben. An dieser Stelle des Gesetzes soll als neuer Bildungsgang für die Absolventinnen und Absolventen des dualen Systems der Berufsschule die Berufsoberschule als zweijähriger Bildungsgang eingeführt werden.

Die Berufsoberschule wird dadurch gekennzeichnet, daß sie auf der Grundlage eines mittleren Bildungsabschlusses nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens zweijähriger Dauer in einem zweijährigen Bildungsgang zur fachgebundenen Hochschulreife und bei erfolgreicher Ablegung einer Zusatzprüfung in einer zweiten Fremdsprache auch zur allgemeinen Hochschulreife führt.

Mit dieser neuen Schulart soll begabten Absolventinnen und Absolventen des dualen Systems ein attraktives schulisches Angebot unter Einbeziehung der Fachoberschule und des Fachgymnasiums unterbreitet werden.

Bereits 1976 kamen die Kultusminister und -senatoren der Länder überein, daß die an den in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern errichteten Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife für bestimmte Studienberechtigungen gegenseitig anzuerkennen sind (Beschluß der KMK vom 25.11.1976).

Da es sich um eine neue Schulart rein pädagogischer Natur handelt, fallen in der Regel für den Schulträger keine zusätzlichen Kosten an.

Weitere Länder, darunter auch Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, haben ihr Interesse bekundet, diese Schulart ebenfalls einzuführen. Die Kultusministerkonferenz hat daher mit dem Beschluß vom 01.12.1995 vorläufig die von den Ländern neu errichteten oder geplanten Berufsoberschulen bei der gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse den bereits bestehenden Berufsoberschulen gleichgestellt. Ein Entwurf für eine Neufassung des Beschlusses vom 25.11.1976 liegt dem Plenum zur Entscheidung vor.

Zu Nr. 17 (§ 22)

Zu a)

Die mit der Schulgesetznovelle 1990 vorgenommene Öffnung des Fachgymnasiums für alle Schülerinnen und Schüler, die über den Realschulabschluß verfügen, hat dazu geführt, daß ein größerer Anteil der Schülerinnen und Schüler das Fachgymnasium auch nach verlängerter Verweildauer (§ 38 Abs. 4) verläßt, ohne einen möglichen Abschluß (Fachhochschul- oder Hochschulzugangsberechtigung) erlangt zu haben. Dieser Entwicklung soll durch die Anhebung der Zugangsvoraussetzungen begegnet werden. Zugleich soll erreicht werden, daß die durchschnittliche Verweildauer sinkt und der Unterricht in diesem Bildungsgang effizienter gestaltet wird.

Zu b)

Das Fachgymnasium gliedert sich nach § 1 der Fachgymnasiumsverordnung in vier Schwerpunkte (Zweige), die allerdings nach § 22 Abs. 4 SchulG nur eingerichtet werden sollen, wenn in einem Jahrgang jeweils mindestens 20 Schülerinnen und Schüler den Unterricht aufnehmen. Durch die Benennung der Schwerpunkte (Zweige) auch im Gesetz wird bei den jährlichen Aufnahmeanträgen der Zugang zu einem bestimmten Schwerpunkt in der irrigen Annahme beantragt, nach der Fassung des Gesetzes könne zwischen verschiedenen ausgerichteten Fachgymnasien gewählt werden. Mit der klarstellenden Fassung des Satzes 1 in Absatz 3 soll diesem Irrtum ent-

gegengewirkt werden. Ob und inwieweit die Einrichtung von Schwerpunkten vorgenommen wird, richtet sich nach den organisatorischen, personellen und räumlichen Gegebenheiten der Schule.

Zu Nr. 18 (§ 24)

Zu a)

Die Änderung soll sicherstellen, daß an die Stelle der Berufserfahrung nicht ein beliebiges, sondern ein - bezogen auf die angestrebte Weiterbildung - einschlägiges (förderliches) Praktikum treten kann.

Zu b)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Erklärung der Kultusministerkonferenz „Zu Fragen der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung“ (vgl. Begründung zu Nr. 14 Buchst. a) (§ 18)).

Zu c)

Soweit in einzelnen Fachrichtungen Fachschulen die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 und 3 nicht erfüllten, wurden abweichend nach § 135 die Vorschriften dieses Gesetzes über Berufsfachschulen angewandt (sog. besondere Fachschulen). Bei dieser Bestimmung handelt es sich jedoch lediglich um eine Übergangsbestimmung, die aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine für die Fachschulen heranzuziehende eigenständige Regelung zu ersetzen ist.

Zu Nr. 19 (§ 38)

Zu a)

Folgeänderung zu Nr. 5 Buchst. a) und Nr. 16 (§§ 8 und 20).

Zu b)

Folgeänderung zu Nr. 8 (§ 11).

Zu Nr. 20 (§ 39)

Zur Rechtsklarheit wird nunmehr die Frist nach Tagen berechnet.

Zu Nr. 21 (§ 40)

Zu a)

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes zur Bestimmung der Wohnung minderjähriger Kinder und Jugendlicher. Die geänderte Rechtslage, von der die Meldebehörden nach dem Runderlaß des Innenministeriums vom 9. August 1996 - IV 120 b - 212-26.13.1 - im Vorgriff auf die anstehenden Änderungen des Landesmeldegesetzes (LMG) schon ausgehen und auf die Durchsetzung der noch bestehenden melderechtlichen Normen verzichten sollen, die zugunsten der Bürgerinnen und Bürger geändert werden, bedeutet, daß die Hauptwohnung auch auswärtig untergebrachter minderjähriger Kinder nicht mehr wie bisher ihre vorwiegend genutzte Wohnung, d. h. in der Regel ihre auswärtige Unterkunft (z. B. das Internat) ist, sondern kraft Gesetzes die vorwiegend genutzte Wohnung der oder des Sorgeberechtigten, d. h. in der Regel die Hauptwohnung der Eltern.

Zu b)

Ebenfalls in Auswirkung der geänderten melderechtlichen Vorschriften ist für Kinder und Jugendliche, die in den genannten Einrichtungen untergebracht sind, im Hinblick auf den Schulbesuch eine Sonderregelung zu treffen.

Zu Nr. 22 (§ 42)

Zu a)

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zum Schul-anfang soll die Neufassung des Absatzes 2 Eltern ermutigen, von der Möglichkeit der vorzeitigen Einschulung Gebrauch zu machen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Um auch hochbegabten Kindern diese Möglichkeit zu eröffnen, wird auf die Benennung eines Stichtages für die Vollendung des 6. Lebensjahres verzichtet.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 3.

Zu b)

Durch das Auslaufen der Vorklassen zum 31. Juli 1998 wird § 132 gegenstandslos mit Ausnahme der Regelung über die Kostenträgerschaft für den Besuch einer Kindertagesstätte nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 (§ 132 Abs. 6). Diese Regelung ist nunmehr in den Absatz 4 einzubeziehen.

Zu Nr. 23 (§ 43)

Folgeänderung zu Nr. 39 Buchst. a) (§ 85).

Zu Nr. 24 (§ 45)

Zu a)

Der im Rahmen der Schulgesetznovelle von 1990 neu gefaßte § 45 soll zum Ausdruck bringen, daß nicht Ordnungsmaßnahmen zur Bewältigung von Erziehungskonflikten im Vordergrund zu stehen haben. Deshalb ist auch der Katalog der Ordnungsmaßnahmen durch die Herausnahme des Ausschlusses vom Unterricht entschärft worden. Fälle in der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, daß es zum Schutz von Mitschülerinnen und Mitschülern und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichtsbetriebes unumgänglich ist, die Ordnungsmaßnahme eines begrenzten Unterrichtsausschlusses wieder vorzusehen. Da häufig andere Abhilfe nicht möglich war, haben die Schulen von der vorläufigen Beurlaubung vom Schulbesuch nach § 45 Abs. 7 Gebrauch gemacht, was aber in der Konsequenz eine Umgehung des Gesetzes bedeutete. In dem Wissen, daß der Unterrichtsausschluß nur als „Notmaßnahme“ in Betracht kommen kann, werden die Schulen künftig gehalten sein, eine sorgfältige Abwägung der jeweils betroffenen Interessen vorzunehmen.

Zu b) und c)

Folgeänderungen zu Buchst. a).

Zu Nr. 25 (§ 49)

Die Neufassung beruht nicht auf inhaltlichen Änderungen. Sie dient vielmehr der Systematisierung der im Gesetz behandelten Tatbestände. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, daß Sponsoring durchaus zulässig sein kann, wenn es - ähnlich einem „Mäzenatentum“ - vorrangig den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule dient.

Zu Nr. 26 (§ 50)

Zu a) und c)

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung und der Anpassung an geänderte Begriffsbestimmungen.

Zu b)

Da die Schulen in freier Trägerschaft der Rechtsaufsicht unterliegen, werden sie konsequenterweise in die Vorschrift über den zulässigen Datenaustausch einbezogen. Sie gehören somit nicht zu den privaten Einrichtungen nach Satz 2.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Privatpersonen hängt nach geltendem Recht von der Einwilligung der Betroffenen ab. Zur Wahrung schutzwürdiger Belange werden nunmehr nach Maßgabe von Satz 4 Ausnahmen zugelassen.

Zu Nr. 27 (§ 53)

Zu a)

Bildungsgänge berufsbildender Schulen in den Fachrichtungen Gesundheit und Ernährung, Sozialwesen, Sozial- und Sonderpädagogik sehen in Anlehnung an die Weiterentwicklung von Berufsbildern vor, daß Bestandteil der schulischen Ausbildung auch die verpflichtende Teilnahme an Praktika in anerkannten außerschulischen Ausbildungsstätten ist. Dieser Entwicklung sind die Nummern 11 und 13 des § 53 anzupassen.

Zu b)

Im Rahmen der Funktionalreform der Landesverwaltung ist beabsichtigt, die Trägerschaft für die Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt von der Landwirtschaftskammer in die Regelträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte zu überführen. Absatz 6 ist damit zu streichen.

Zu Nr. 28 (§ 56)

Mit dem Auftrag an die Schulen, sich in Ausübung einer verstärkten Eigenverantwortung ihrem Umfeld zu öffnen, erscheint die Institution einer Schulpflegschaft künftig entbehrlich. Diese Auffassung wird auch von kommunalen Landesverbänden geteilt.

Zu Nr. 29 (§ 58)

Die Träger von Ersatzschulen gehen in der Praxis davon aus, daß die Änderung oder Erweiterung einer genehmigten Ersatzschule um z. B. eine weitere Fachrichtung sowie die Einführung veränderter Formen des Unterrichts lediglich eine organisatorische Änderung darstelle, die keiner zusätzlichen Genehmigung bedarf. Dabei wird übersehen, daß im Hinblick auf die Regelung nach § 1 Abs. 2 SchulG

§ 9 SchulG (organisatorische Verbindung von Schulen) keine Anwendung findet. Bestimmend ist, daß in organisatorischen Verbindungen die nach Art. 7 des Grundgesetzes vorgegebene Aufsicht darüber, ob die Ersatzschule die Genehmigungsvoraussetzungen auf Dauer einhält, nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt auch hinsichtlich des Einsatzes der Lehrkräfte, die einer Unterrichtsgenehmigung bedürfen, und hinsichtlich der Bewilligung und Festsetzung der Zuschüsse an Träger von Ersatzschulen. Die Regelung dient der rechtlichen Klarstellung. Sie berührt alle Träger von Ersatzschulen, mithin auch den Dänischen Schulverein als Träger der Schulen der dänischen Minderheit, und wird in der Praxis zu keiner Verschlechterung führen.

Zu Nr. 30 (§ 61)

Zu a)

Zur Rechtsklarheit wird nunmehr ein einheitliches Gesetzeszitat für die laufenden sächlichen Kosten verwendet.

Zu b)

Folgeänderung zu Nr. 39 Buchst. a) (§ 85)

Zu Nr. 31 (§ 63)

Zu a)

Folgeänderung zu Nr. 60 (§ 132).

Zu b)

Siehe Begründung zu Nr. 30 (§ 61), Folgeänderung zu Nr. 39 Buchst. a) (§ 85) und des Haushaltsbegleitgesetzes 1998, Artikel 3 Nr. 1.

Zu c)

Folgeänderung zu Nr. 60 (§ 132).

Zu Nr. 32 (§ 69)

Um bei Bedarf das Angebot an Gesamtschulen der Sekundarstufe I in der Fläche erweitern zu können, wird künftig die Trägerschaft einer Schule nicht mehr an eine zentralörtliche Funktion gebunden.

Zu Nr. 33 (§ 70)

Zu a) und b)

Mit der Neuordnung der Schulträgerschaft für die Berufsfach- und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt verbleibt bei der Landwirtschaftskammer lediglich die Trägerschaft für Landesberufsschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt. Absatz 2 ist zu streichen und der neue Absatz 2 entsprechend zu ändern.

Zu c)

Innungen und Innungsverbände konnten aufgrund der mit dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz vom 2. August 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 255), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 1979, vorgenommenen Änderung des § 60 SchulG die Trägerschaft für Berufsschulen (in der Regel Landesberufsschulen) nicht mehr übernehmen. Nach § 128 Abs. 6 (ab 1. Januar 1982 = § 128 Abs. 5) SchulG a.F. wurde den Innungen und Innungsverbänden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchulG a.F. Träger von Berufsschulen waren, jedoch eingeräumt, die Trägerschaft beibehalten zu können, sofern sie dies gegenüber dem nach § 60 Abs. 3 verpflichteten Träger und der Schulaufsichtsbehörde bis zum 31. Dezember 1979 erklärten.

Mit dem Schulgesetz in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451) wurde der § 128 SchulG durch § 140 SchulG neu gefaßt; der bisherige Absatz 5 entfiel ersatzlos. Damit endete die Fortführung der Schulträgerschaft durch die Innungen und Innungsverbände; an ihre Stelle traten die nach § 70 Abs. 3 SchulG n.F. Verpflichteten.

Dennoch bestehen heute de facto noch Schulträgerschaften fort, die dieser Regelung nicht folgen. Zur Bereinigung dieser unübersichtlichen tatsächlichen und rechtlichen Situation wird die Auffangträgerschaft begründet.

Zu Nr. 34 (§ 76)

Zu a)

Folgeänderung zu Nr. 60 (§ 132).

Zu b)

Die Neufassung ist im Hinblick auf Nr. 21 Buchst. b) (§ 40) zur Klarstellung notwendig.

Zu Nr. 35 (§ 80)

Die Streichung dient der Bereinigung. Der Hinweis auf § 41 Abs. 3 (§ 38 Abs. 3 des Schulgesetzes von 1978) war bei der Gesetzesnovelle von 1990 versehentlich übernommen worden.

Zu Nr. 36 (§ 82)

Zu a)

Die Änderung erfolgt in Angleichung an den in § 3 Abs. 3 verwendeten Begriff.

Zu b) und c)

Die Ergänzung des § 82 steht im Zusammenhang mit dem neuen § 3 Abs. 2 und hebt nochmals hervor, daß die Schule nicht selbst, sondern immer nur durch die Schulleiterin oder den Schulleiter für den Schulträger und das Land rechtsgeschäftlich nach außen tätig werden kann. Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen gerade auch in der Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel macht es erforderlich, den Schulleiterinnen und Schulleitern als den Verantwortlichen gegenüber der Schulkonferenz als dem höchsten Beschlußorgan der Schule eine Rechenschaftspflicht aufzuerlegen.

Zu Nr. 37 (§ 83)

Zu a)

Durch die Zusammenlegung des Bildungsministeriums und des Wissenschaftsministeriums im Jahre 1996 ist die Regelung gegenstandslos geworden.

Zu b)

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit dem neuen § 3 Abs. 4 und 5.

Zu Nr. 38 (§ 84)

Zu a)

Folgeänderung zu Buchst. b).

Zu b)

Die Überführung der berufsbildenden Schulen mit landwirtschaftlichen Schwerpunkten in die Regelträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte (Fachschulen) bzw. im

Berufsfachschulbereich in die Trägerschaft des Landes (§ 130 Abs. 3) bedeutet, daß die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit dem Übergang der Trägerschaft auf einen Dritten nicht mehr Dienstherr der Lehrkräfte dieser Schulen ist. Die Lehrkräfte treten in den unmittelbaren Landesdienst (§ 84 Abs. 1) zurück.

Zu Nr. 39 (§ 85)

Zu a)

Folgeänderung zu Nr. 33 Buchst. a) und Nr. 38 Buchst. b) (§§ 70 und 84).

Zu b)

Gegenstandslos durch das Bundesumzugskostengesetz.

Zu Nr. 40 (§ 86)

Die Neufassung des Satzes 1 in Absatz 2 stellt keine Verschlechterung der Position der Lehrkräfte an Ersatzschulen dar. Es handelt sich lediglich um eine notwendige Angleichung an Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes (GG - siehe auch § 58 Abs. 2 Nr. 1 -). Danach darf die Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen nicht hinter der der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zurückstehen. Nach einhelliger Auffassung in Lehre und Rechtsprechung ist dem Genüge getan, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtspraktische Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen. Satz 2 (Verzicht auf den Nachweis in Ausnahmefällen) bleibt unberührt.

Diese Klarstellung berührt alle Träger von Ersatzschulen, mithin auch den Dänischen Schulverein als Träger der Schulen der dänischen Minderheit, und wird in der Praxis zu keiner Verschlechterung führen.

Zu Nr. 41 (§ 91)

Zu a)

Zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler wird die drittelparitätisch besetzte Schulkonferenz eingeführt. Die an Schule Beteiligten sind somit zahlenmäßig zu gleichen Teilen im obersten Beschlußgremium der Schule vertreten.

Zu b)

Die Umsetzung der Drittelparität bei der geltenden Berechnungsgrundlage für die Mitgliederzahl der Schulkonferenz (Zahl der Lehrkräfte) würde zu kaum noch arbeitsfähigen Gremien führen. Um dem entgegenzuwirken und das Berechnungsverfahren zu vereinfachen, wird nunmehr die Mitgliederzahl von einer bestimmten Schülerzahl abhängig gemacht.

Um eine Fluktuation während der Amtsperiode der Schulkonferenz zu verhindern, wird die Mitgliederzahl von den Schülerzahlen zu einem bestimmten Stichtag abhängig gemacht.

Zur Stärkung der Mitspracherechte des nichtunterrichtenden Personals wird einer Vertreterin oder einem Vertreter die Mitgliedschaft mit beratender Stimme eingeräumt.

Zu c)

Die Einführung der Drittelparität macht die Neuregelung erforderlich, da bei Fortgeltung der jetzigen Regelung der Fall eintreten könnte, daß z.B. die Eltern in einer Grundschule oder die Schülerinnen und Schüler in einer Abendschule gegenüber den Lehrkräften über eine Zweidrittel-Mehrheit verfügen.

Zu d)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu e)

Die Ergänzung stärkt die Stellung der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers als Bindeglied zwischen Schülervertretung und Schulleitung.

Zu f)

In Berücksichtigung der Belange des Schulträgers wird nunmehr ausdrücklich ein Beteiligungsrecht im Gesetz verankert, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht.

Zu Nr. 42 (§ 92)

Zu a)

Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schule werden der Schulkonferenz in grundlegenden pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten weitere Zuständigkeiten, insbesondere die Beschlußfassung über das Schulprogramm, übertragen (Absatz 1 Nr. 1 bis 13).

Zu b)

Folgeänderung zu den Buchst. a) und c).

Zu c)

Die Beschränkung der Kompetenzen der Schulkonferenz in den genannten Angelegenheiten ist notwendig, da eine Drittelparität mit der Maßgabe, daß die Gruppe der Lehrkräfte von Eltern, Schülerinnen und Schülern überstimmt werden könnte, mit Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar ist. Aus dieser Vorschrift, wonach das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, folgt unmittelbar, daß die Gruppe der Lehrkräfte in grundlegenden pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht haben muß. Diese Verpflichtung zur Aufsicht erfüllt der Staat u.a. durch die in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Lehrkräfte, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit verantwortlich sind.

Für die Beschlußfassung in halbparitätisch besetzten Schulkonferenzen (z.B. in einer reinen Grundschule) gilt die Beschränkung nicht, da hier - ggf. mit der Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters - die Eltern überstimmt werden können.

Zu Nr. 43 (§ 93)

Die Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz macht es erforderlich, die Zuständigkeit für den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluß nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 und die Entscheidung über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 (bisher § 92 Abs. 1 Nr. 13) von der Schulkonferenz auf die Lehrerkonferenz zu übertragen. Die Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung. Dazu gehören auch Maßnahmen bei Erziehungskonflikten, die einem Mehrheitsbeschluß gegen die Lehrkräfte nicht zugänglich sind. Eine dem neuen § 92 Abs. 6 entsprechende Regelung kommt nicht in Betracht, da Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen zeitlich nicht zur Disposition gestellt werden können.

Zu Nr. 44 (§ 94)

Zu a) aa)

Folgeänderung zu Nr. 26 Buchst. a) (§ 50).

Zu a) bb)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß es sich um eine Entscheidung handelt, die aufgrund der Beurteilung von Leistungen getroffen wird.

Zu a) cc)

Folgeänderung zu § 7 Orientierungsstufenordnung.

Zu a) dd)

Folgeänderung zu Nr. 24 Buchst. a) (§ 45).

Zu b)

Die bislang fehlende Regelung über den Vorsitz wird nunmehr nachgeholt.

Zu c)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Klassenkonferenz immer dann als Versetzungs- und Zeugniskonferenz tätig wird, wenn es um Entscheidungen auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen geht.

Zu Nr. 45 (§ 95)

Zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Wählbarkeit für die Fachkonferenzen nicht von einem Mandat in der Elternvertretung oder Schülervertretung abhängt.

Zu b)

Folgeänderung zu a).

Zu Nr. 46 (§ 97)

Zu a)

Folgeänderung zu Nr. 41 Buchst. f) (§ 91)

Zu b)

Folgeänderung zu Nr. 44 Buchst. b) (§ 94).

Zu c)

Die Neufassung des Absatzes 4 dient der Klarstellung, daß der Umstand einer der Mitgliederzahl nach nicht ausreichend besetzten Konferenz einem Zusammentreten

der Konferenz nicht entgegensteht und auf die Beschlußfassung keinen Einfluß hat. Zugleich wird verdeutlicht, daß die freigebliebenen Sitze nicht durch Mitglieder anderer Gruppen eingenommen werden dürfen.

Zu d)

Die Ergänzung schafft die notwendige rechtliche Grundlage, das Konferenzrecht veränderten Umständen anpassen zu können.

Zu Nr. 47 (§ 99)

Folgeänderung zu Nr. 5 Buchst. a) und Nr. 16 (§§ 8 und 20).

Zu Nr. 48 (§ 100)

Um auch in Schulen der Sekundarstufe II eine kontinuierliche Elternmitwirkung zu ermöglichen, werden die Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu Beginn des Bildungsganges für die jeweilige Dauer des Bildungsganges gewählt. Diese bilden alsdann bei Unterricht im Kurssystem (Jahrgangsstufen 12 und 13 in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium) den jeweiligen Jahrgangselternbeirat.

Zu Nr. 49 (§ 101)

Die Mustergeschäftsordnung für die Klassenelternbeiräte und den Schulelternbeirat von 1971 ist lediglich noch in wenigen Teilbereichen anwendbar. Sie ist im übrigen auch entbehrlich, da es den Elternbeiräten überlassen bleiben sollte, sich Geschäftsordnungen zu geben (s. Nr. 51 Buchst. b) (§ 105)).

Zu Nr. 50 (§ 105)

Zu a)

Die Änderung bereinigt die Diskrepanz zwischen dem Schulgesetz und der Wahlordnung für Elternbeiräte.

Zu b)

Folgeänderung zu Nr. 49 (§ 101).

Zu Nr. 51 (§ 106)

Folgeänderung zu Nr. 48 (§ 100).

Die während der Amtszeit eingetretene Volljährigkeit von Schülerinnen und Schülern führt nicht zum Verlust des Amtes (§ 14 Abs. 4 Wahlordnung für Elternbeiräte), auch deswegen nicht, weil die Eltern in Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte nicht in Vertretung ihrer Kinder handeln, sondern eigene Interessen der Elternschaft wahrnehmen.

Zu Nr. 52 (§ 110)

Folgeänderung zu Nr. 28 (§ 56).

Zu Nr. 53 (§ 111)

Die Ergänzung eröffnet die Möglichkeit, auch auf der unteren kommunalen Ebene u.a. schulartübergreifende Themen zu behandeln.

Zu Nr. 54 (§ 112)

Kreisschülervertretungen werden zunehmend zu wichtigen Beratungsgremien bei jugendpolitischen Entscheidungen auf Kreisebene bzw. in den kreisfreien Städten. Aus ihrer Mitte können z. B. Jugendbeiräte mit Anbindung an den Jugendhilfeausschuß gebildet werden.

Zu Nr. 55 (§ 113)

Da öffentliche Schulen und Ersatzschulen gleichberechtigt nebeneinander stehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1), soll es letzteren ermöglicht werden, Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Vertreterversammlung als Mitglied zu entsenden.

Zu Nr. 56 (§ 115)

Zu a)

Um den Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern über einen längeren Zeitraum eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen, wird die Wahlzeit auf zwei Schuljahre ausgedehnt. Dies rechtfertigt es auch, den Zeitpunkt der Wahl wieder auf den Beginn eines Schuljahres zu verlegen.

Zu b)

In Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften für die Abwahl von Mitgliedern der Elternbeiräte und Schülervvertretungen wird auch für die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer die Abwahl ermöglicht.

Zu Nr. 57 (§ 118)

Zu a)

Folgeänderung zu Artikel 1 Abschnitt I und II des Gesetzes zur Neuordnung von Hochschulen vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 133).

Wegen der Gleichwertigkeit öffentlicher Schulen und Ersatzschulen werden künftig die Träger von Ersatzschulen unter besonderer Berücksichtigung der Schulen der dänischen Minderheit mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter im Landesschulbeirat vertreten sein.

Zu b)

Folgeänderung zu a).

Zu Nr. 58 (§ 121)

Zu a)

Die Ergänzung ermöglicht es künftig, auf der Grundlage einer zu erlassenden Rechtsverordnung auch Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz im Rahmen der anzuerkennenden Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung einem bestimmten schulischen Abschluß gleichzusetzen, z.B. die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Handwerk mit einem mittleren Bildungsabschluß.

Zu b)

Folgeänderung zu Nr. 33 Buchst. a) und Nr. 60 (§§ 70 und 130).

Zu Nr. 59 (§ 125)

Folgeänderung zu Nr. 33 Buchst. a) und Nr. 60 (§§ 70 und 130).

Zu Nr. 60 (§ 130)

Die Streichung des § 70 Abs. 2 hat zur Folge, daß die berufsbildenden Schulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt grundsätzlich in die Regelträgerschaft (§ 70 Abs. 1) überführt werden; eine Ausnahme soll jedoch für die landwirtschaftlichen Berufsfachschulen vorgesehen werden.

Diese Berufsfachschulen werden gegenwärtig in Einrichtungen von Bundesforschungsanstalten betrieben (Kiel und Ahrensburg), die auch die sächliche Ausstattung zu einem großen Anteil gewähren. Es handelt sich um eine sektorale Besonderheit, die eine abweichende Regelung in der Übernahme der Trägerschaft, nämlich die Zulassung der Überführung in die Trägerschaft des Landes, als vertretbar begründet.

Zu Nr. 61 (§ 132)

Durch das Auslaufen der Vorklassen zum 31. Juli 1998 wird die Vorschrift gegenstandslos.

Zu Nr. 62 (§ 135)

Folgeänderung zu Nr. 18 Buchst. c) (§ 24).

Zu Nr. 63 (§ 136)

Folgeänderung zum Einigungsvertrag.

Zu Nr. 64 (§ 137)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke und für Zwecke der Schulaufsicht ist ohne besondere weitere Rechtsvorschrift zulässig; die Befugnis ergibt sich aus § 50 Abs. 1 SchulG. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist § 137 SchulG entbehrlich und zu streichen. Sollten für statistische Zwecke personenbezogene Datenerhebungen künftig notwendig werden, bedürfte es hierfür gemäß § 2 Abs. 1 Landesstatistikgesetz ohnehin einer besonderen Rechtsvorschrift.

Zu Nr. 65 (§ 138)

Folgeänderung zu Nr. 24 Buchst. a) (§ 45).

Zu Nr. 66 (§ 139)

Die rege Nachfrage rechtfertigt es, diesen Ausbildungsgang in Form eines schulischen Angebotes vorzuhalten.

Zu Nr. 67 (§ 145)

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 282) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer vom 17. Januar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) ist § 145 gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 68 (§ 146)

Folgeänderung zu Nr. 64 (§ 137).

Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schafft den für den Schulträgerwechsel notwendigen zeitlichen Spielraum.

Zu Absatz 2

Die Amtszeit des Landesschulbeirats ist an die Wahlperiode des Landtages gebunden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.